

## Kriterienkatalog

### für die Auswahl von Projekten für das Förderbudget „Inklusive Freizeitangebote“

- 1) Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller sind Träger der Behindertenhilfe, derzeit bhz Stuttgart e. V., Caritasverband für Stuttgart e. V., Nikolauspflge - Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen, Diakonie Stetten e. V., Körperbehinderten-Verein Stuttgart e. V., Lebenshilfe Stuttgart e. V., Therapeuticum Raphaelhaus e. V., Stiftung Liebenau, Anna Haag Mehrgenerationenhaus e. V. und Wohnanlage Fasanenhof gGmbH.  
  
Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. und Evangelische Jugend Stuttgart sind keine Träger der Behindertenhilfe, werden aber als Träger der Familienentlastenden Dienste im Rahmen des Förderbudgets diesen gleichgestellt.
- 2) Antragsberechtigt ist eine Antragstellerin bzw. ein Antragssteller nur, wenn er eine Kooperationspartnerin bzw. einen Kooperationspartner außerhalb der Behindertenhilfe hat. Die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner muss seine Teilnahmeabsicht an dem Projekt schriftlich bestätigen.
- 3) Das Projekt muss für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit und ohne Behinderung konzipiert und geeignet sein.
- 4) Es muss sich um ein Projekt aus den Bereichen Kultur, Freizeit, Erholung oder Bewegung handeln.
- 5) Bei dem Projekt muss es sich um ein neues Angebot handeln.  
  
Bestehende Projekte können nur eine Förderung erhalten, wenn eine deutliche inhaltliche Weiterentwicklung des Projekts erkennbar oder im nachrangigen Fall eine Fortführung qualitativ besonders sinnvoll und nicht anderweitig abzusichern ist.
- 6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt eine aussagekräftige Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan vor, der darstellt, wofür die Mittel eingesetzt werden sollen. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist darzulegen.  
  
Die Projektbeschreibung muss auf folgende Fragen (Auswahl möglich) eingehen:
  - Auf welche Bedürfnisse reagiert das Projekt?
  - Wie wird Teilhabe von Menschen mit Behinderung sichergestellt?
  - Welche Projektinhalte sind geplant?
  - Ist das Projekt neu, eine Weiterentwicklung oder Fortführung?
  - Wie soll das Projektziel erreicht werden?
  - Welchen sozialräumlichen Ansatz hat das Projekt?
- 7) Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte werden Projekte bevorzugt, die vorhandene Engpässe ausgleichen, einen sozialräumlichen Ansatz erkennen lassen und/oder einen Ansatz zur Verstetigung aufweisen.

- 8) Der Bewilligungszeitraum geht jeweils vom 01. Mai des Antragsjahres bis zum 30. April des Folgejahres. Antragsfrist ist der 31. März eines jeden Jahres.

Sollten nach der ersten Bewilligungsrunde noch Fördermittel übrig sein, kann eine zweite Antragsrunde gestartet werden. Die Auswahl der nachgereichten Projekte durch das Gremium kann im Rahmen einer weiteren Sitzung oder im Umlaufverfahren erfolgen.

- 9) Die Höchstfördersumme pro Projekt/Jahr beträgt 5.000 EUR, der Förderhöchstsatz 80 % der Gesamtaufwendungen. Es können auch Projekte mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren gefördert werden.

Stuttgart, den 07.02.2018